

**Standort der Bekanntmachungskästen:**

\* Ortsteil Dolgelin:

1. Alte Poststraße 12
  2. Friedensthal, gegenüber Friedensthal 7
- Beauftragte: Herr Höppner

\* Ortsteil Libbenichen:

1. am Gemeindehaus, Otto-Grotewohl-Straße 29
  2. Otto Grotewohl-Str 28
- Beauftragter: Frau Plönzke

\* Ortsteil Neu Mahlisch: am Gemeindehaus, Dorfstraße 32

Beauftragte: Herr Höppner

\* Ortsteil Sachsendorf

1. Straße des Friedens 42
  2. im bewohnten Gemeindeteil Werder an der Bushaltestelle
- Beauftragte: Frau Glimm

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Lindendorf)

Sehr geehrte Einwohner(innen) der Gemeinde,

am **Dienstag, dem 15.10.2024**, findet die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Lindendorf **im Bürgerhaus Sachsendorf, Straße des Friedens 11 in der Gemeinde Lindendorf/ Ortsteil Sachsendorf** statt. **Beginn: 18:30 Uhr**  
Sie können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil

zur Geschäftsordnung

- \* Eröffnung und Begrüßung
- \* Feststellung der Beschlussfähigkeit
- \* Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- \* Bestätigung der Tagesordnung
- \* Beratung über Einwendung gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Gemeindevertreterversammlung vom 17.09.2024
- \* Prüfung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit von Gemeindevertretern von der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten

1. Einwohnerfragestunde
2. Information aus den Gremien in denen die Gemeinde Mitglied ist
3. Anfragen der Abgeordneten der Gemeindevertretung Lindendorf
4. Beratung und Beschlussfassung/ Stellungnahme der Gemeinde Lindendorf zum Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden
5. Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung der Höhe und der Verwendung des Ortsteilbudgets für das Haushaltsjahr 2025
6. Beratung und Beschlussfassung über die Schließtage der Kita Kindertagesstätten der Gemeinde Lindendorf

7. Beratung und Beschlussfassung/ Stellungnahme der Gemeinde Lindendorf zur Versetzung des E.DIS-Trafo im OT Libbenichen
8. Informationen

**nichtöffentlicher Teil**

zur Geschäftsordnung

- \* Beratung über Einwendung gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils zur Gemeindevertretersitzung vom 17.09.2024
  - \* Prüfung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit von Gemeindevertretern von der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten
9. Grundstücksangelegenheiten
    - 9.1 Information über die Reparatur des Estrich in den Mädchentoiletten (OG) Grundschule Dolgeln
  10. Informationen

Steffen Lübbe  
Amtsdirektor

Gemeinde Lindendorf

<b>Vorlagen-Nr.</b>	36-2024
<b>Datum</b>	01.10.2024
<b>Öffentlichkeit</b>	öffentlich

Beschlussvorlage

Termin	Gremium
15.10.2024	Ortsbeirat Dolgelin
15.10.2024	Gemeindevertretung

**Einreicher:** Amtsdirektor / FBL T. Busch (FBL) / Sachbearbeiter Denise Mettke

**Betreff:**

Beratung und Beschlussfassung/ Stellungnahme der Gemeinde Lindendorf zum Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden

**Rechtsgrundlagen:**

- BbgKVerf - Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- BauGB - Baugesetzbuch
- PFR 2020 - Planungsförderungsrichtlinie 2020

**Kurze Sachdarstellung:**

Gemäß der PFR 2020 fassten die Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden in ihren Gemeindevertretersitzungen im April 2022 jeweils den Aufstellungsbeschluss für einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan. Der Vorentwurf wurde in den Sitzungen im Juni 2023 gebilligt. Nun liegt der Entwurf vor. Er besteht weiterhin aus folgenden Bestandteilen:

- Planzeichnung (aufgrund der Papiergröße in Blatt 1-4 aufgeteilt- siehe Tabelle)

Blattnr.	Gemeinde	Ortsteil
1	Vierlinden	Marxdorf, Worin, Görldorf, Diedersdorf mit Waldsiedlung, Neuentempel
2	Vierlinden	Alt Rosenthal
3	Vierlinden Lindendorf Fichtenhöhe	Friedersdorf mit Ludwigslust Dolgelin mit Friedental, Sachsendorf, Libbenichen, Neu Mahlisch Alt Mahlisch
4	Lindendorf Fichtenhöhe	Libbenichen, Neu Mahlisch Alt Mahlisch, Carzig, Niederjesar

- Begründung
- Umweltbericht mit AFB und FFH-VP
- Übersichts- und Beikarte
- Landschaftsplan (siehe Anlagen)

Den Ausschussmitgliedern wurde vorab per E-Mail erläutert, dass nur der Bürgermeister und die Ortsvorsteher Vierlindens die Unterlagen des FNP in Papierform erhalten. Der Landschaftsplan ist aufgrund seiner Fülle an Karten in Papierform im Amt einsehbar. Ansonsten gibt es alle Dateien digital im SDNet.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Wertgrenze lt. HH-Satzung	Deckung aus Produktkonto gewährleistet	Einmalkosten	Folgekosten	Genehmigungsvermerk FBL II – Finanzen bei fehlender Deckung aus Produktkonto

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2024 dem Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden in der vorliegenden Fassung vom September 2024 zuzustimmen.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

**Beschlussfassung:**

- wie vorgeschlagen
- mit folgenden Zusätzen/Änderungen/Neufassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt am \_\_\_\_\_  
(ggf. mit folgenden Zusätzen oder Änderungen)

Beschlussfassung auf der Gemeindevertreterversammlung am: \_\_\_\_\_

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

.....  
Steffen Lübbe  
Amtdirektor

.....  
Helmut Franz  
ehrenamtl. Bürgermeister  
und Vors. d. Gemeindevertretung

.....  
Gemeindevertreter

**Gemeinde Lindendorf**

<b>Vorlagen-Nr.</b>	34-2024
<b>Datum</b>	17.09.2024
<b>Öffentlichkeit</b>	öffentlich

**Beschlussvorlage**

<b>Termin</b>	<b>Gremium</b>
15.10.2024	Ortsbeirat Dolgelin
15.10.2024	Gemeindevertretung

**Einreicher:** Amtsdirektor / FBL T. Manig (FBL) / Sachbearbeiter Doreen Kindler

**Betreff:**

Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung der Höhe und der Verwendung des Ortsteilbudgets für das Haushaltsjahr 2025

**Rechtsgrundlagen:**

Brandenburgische Kommunalverfassung BbgKVerf  
Kommunale Hauhalts- und Kassenverordnung KomHKV

**Kurze Sachdarstellung:**

Der eingeführte Absatz 3b des § 46 BbgKVerf überträgt den Ortsbeiräten die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über kleinere Ortsteilprojekte wie z.B. Verwendung im Bereich der Heimat- und Kulturpflege, Ausrichtung von Senioren- Jugendfreizeiten, Dorffesten oder der Gestaltung des Ortsbildes.

Die Berechnung ergibt sich aus einem Pauschalbetrag pro Ortsteil und einem jährlich festzulegenden Betrag pro Einwohner mit Stand zum 30.06. des Vorjahres. Der jährlich festzulegende Pauschalbetrag und der Betrag pro Einwohner werden durch den Haushalt bestimmt.

Die einzelnen Ortsteilbudgets der Gemeinde werden im Haushalt gemäß § 14 der KomHKV unter dem Produkt 111080-Gemeindeorgane bereitgestellt.

Die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gemäß § 23 (Budgets) der KomHKV gegenseitig deckungsfähig.

Für die Ausführung und Umsetzung der Vorschrift des §46 Abs. 3b der BbgKVerf, gilt die „Richtlinie zum Ortsteilbudget“ für die Gemeinde Lindendorf.

Des Weiteren sollte geklärt werden, ob es im Haushaltsjahr 2025 ein gemeinsames Dorffest geben wird oder jeder Ortsteil für sich ein eigenes Fest planen soll.

**Variante 1**

Sollte die Gemeinde Lindendorf ein gemeinsames Dorffest veranstalten, werden dafür 3.000,00 € auf dem Produkt 281010. 5431000 geplant.

**Variante 2**

Sollte jeder Ortsteil ein eigenes Dorffest planen für 2025, so wird das Budget von 3.000,00 € anteilig nach der Einwohnerzahl auf die Ortsteile aufgeteilt plus OTB.

**Variante 3**

Sollte jeder Ortsteil ein eigenes Dorffest planen, sind die 3.000,00 € vom Dorffest im OTB enthalten. Mit diesem Beschluss wird der finanzielle Rahmen gemäß § 46 Absatz 3b BbgKVerf festgelegt.

Anlage(n):

- (1) Berechnung des Ortsteilbudget 2025
- (2) Richtlinie zum Ortsteilbudget Gemeinde Lindendorf

**Finanzielle Auswirkungen:**

Wertgrenze lt. HH-Satzung	Deckung aus Produktkonto gewährleistet	Einmalkosten	Folgekosten	Genehmigungsvermerk FBL II – Finanzen bei fehlender Deckung aus Produktkonto

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2024, mit der Gültigkeit für das Haushaltsjahr 2025, die Höhe des Ortsteilbudgets und die Verwendung mit der Vorgabe, die Mittel für die Förderung des Gemeinwohls des Ortsteiles oder zur Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes einzusetzen. Für die Ausführung und Umsetzung gilt die „Richtlinie des Ortsteilbudgets“ für die Gemeinde Lindendorf als verbindliche Grundlage.

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung die Gestaltung des Dorffestes im Jahr 2025 und legt eine Variante fest.

Es wird sich für die Variante.....entschieden.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

**Anlage(n):**

- (1) Berechnung OT-Budget Gem. Lindendorf 2025
- (2) Richtlinie OT-Budget Gem.Lindendorf

**Beschlussfassung:**

- wie vorgeschlagen
- mit folgenden Zusätzen/Änderungen/Neufassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt am \_\_\_\_\_  
(ggf. mit folgenden Zusätzen oder Änderungen)

Beschlussfassung auf der Gemeindevertreterversammlung am: \_\_\_\_\_

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	

Stimmhaltungen:	
-----------------	--

.....  
Steffen Lübbe  
Amtsdirektor

.....  
Helmut Franz  
ehrenamtl. Bürgermeister  
und Vors. d. Gemeindevertretung

.....  
Gemeindevertreter

**Gemeinde Lindendorf  
2025**

Ortsteil	Pauschalbetrag pro Ortsteil	Pauschalbetrag pro Einwohner 5,50 €	OT-Budget in Euro	mathem. gerundet in Euro	Einw. Stand 06.24
Neu Mahlisch	600	269,50	869,50	<b>900,00</b>	49
Libbenichen	600	2.354,00	2.954,00	<b>3.000,00</b>	428
Dolgelin	600	2.552,00	3.152,00	<b>3.200,00</b>	464
Sachsendorf	600	2.612,50	3.212,50	<b>3.200,00</b>	475

**Amtsverwaltung  
Seelow-Land**  
Küstriner Straße 67  
15306 SEELOW

18.09.2024

i. A. D. Kündler

# RICHTLINIE ZUM ORTSTEILBUDGET

## **Präambel:**

Zur Stärkung der Identität der Ortsteile in der Gemeinde Lindendorf zur Vertiefung des Zusammenhalts der dörflichen und städtischen Gemeinschaft, zur Verschönerung des Ortsbildes, zur Belebung des Orts- und Dorflebens und zur Unterstützung von Aktionen und Akteuren stellt die Gemeinde Lindendorf im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung den Ortsteilen jeweils ein Ortsteilbudget zur Verfügung. Damit sollen auf Grundlage von Entscheidungen der Ortsbeiräte ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen finanziert werden.

Um die Einzelheiten der Verwendung der Ortsteilbudgets zuverlässig und transparent zu regeln, hat die Gemeindevertretung auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Richtlinie zur Ausführung und Umsetzung des §46 Abs. 3b BbgKVerf beschlossen:

## **Ziele:**

Mit den Ortsteilbudgets werden die Ortsteile in die Lage versetzt, mit der landesgesetzlich festgeschriebenen Entscheidungsbefugnis ihrer jeweiligen Ortsbeiräte über diese Budgets, direkten Einfluss auf die Gestaltung des Lebens in ihrem Ortsteil zu nehmen. Es sollen auf dieser Grundlage Maßnahmen und Projekte durchgeführt, das Ehrenamt gefördert sowie Persönlichkeiten und Leistungen gewürdigt werden können, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen.

## **Gegenstand:**

Diese Richtlinie regelt die Ausführung und Umsetzung der Vorschrift des §46 Abs. 3b der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Gemeinde Lindendorf.

## **Höhe:**

Über die **Höhe der jeweiligen Ortsteilbudgets** entscheidet die Gemeindevertretung mit dem **Haushaltsplan jährlich neu**.

**Grundsätzlich** wird das jeweilige Ortsteilbudget wie folgt ermittelt und im Haushaltsplan veranschlagt:

**600 € Grundbetrag je budgetfähigem Ortsteil zusätzlich x 5,50 € je Einwohner**

Die so ermittelten Budgets sind auf volle Hundertzahlen auf- und abzurunden.

Stichtag der Berechnung zugrunde liegenden Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils aus den Daten des Einwohnermeldeamtes ist der **30.06. des Vorjahres**.

## Umsetzung: Haushaltsrecht

„Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt „

- die Gemeindevertretung ist bei der Entscheidung über die Höhe an das Haushaltsrecht gebunden
- **Entscheidungspflicht** besteht **jährlich**, im Rahmen der Haushaltssatzung
- bei **vorläufiger Haushaltsführung**, gelten die Werte der Vorjahre als Grundlage für die Berechnung des Ortsteilbudgets
- der Ortsbeirat muss § 69 Abs. 1 BbgKVerf (vorläufige Haushaltsführung) beachten, ggf. Kürzung bei einer Haushaltssicherung → für den Zeitraum in dem sich die Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, bleiben die Beträge gemäß dem Punkt „Höhe“ solange unverändert, bis die Gemeinde kein Haushaltssicherungskonzept mehr erstellen muss
- eine **rechtskräftige Haushaltssatzung ist keine Voraussetzung**, da per Gesetz das Ortsteilbudget eine „pflichtige Aufgabe“ darstellt
- Folgekosten wie z.B. Wartung, Verkehrssicherungspflicht bei Investitionen durch den Ortsbeirat, führen zur Einschränkung des Ortsteilbudgets

## Veranschlagung im Haushaltsplan:

Für das Ortsteilbudget gilt die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV des Landes Brandenburg uneingeschränkt **§ 2 Nr.12 „Budget“**.

Gemäß **§ 14** (Allgemeine Planungsgrundsätze) der KomHKV, werden die einzelnen Ortsteilbudgets im **Produkt 111080** – Gemeindeorgane bereitgestellt. Die Inanspruchnahme erfolgt dann produktbezogen.

Die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gemäß **§ 23 (Budgets)** der KomHKV gegenseitig deckungsfähig.

Eine Übertragung für Aufwendungen zu Investitionsmaßnahmen ist gemäß **§ 24** Übertragbarkeit, Planfortschreibung der KomHKV möglich (**längstens jedoch 2 Jahre** nach Schluss des laufenden Haushaltsjahres). Eine **Übertragung** erfolgt aus **besonderem Grund**, ist **zweckgebunden** und muss **jährlich neu beschlossen** werden.

Ein grundsätzlicher Anspruch auf ein ansparen der Mittel aus dem Ortsteilbudget für den Ortsbeirat besteht **nicht**.

## Verfahren im Ortsbeirat:

Über die Verwendung der bereitgestellten Budgetmittel entscheiden die Ortsbeiräte per Beschluss eigenständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Regelungen der BbgKVerf zur Fassung von Beschlüssen – einschließlich des Mitwirkungsverbots – sind zu beachten.

Eine Übersicht für die geplante Aufteilung des zur Verfügung stehenden Ortsteilbudgets, wird bis spätestens **31.03.** des laufenden Jahres getroffen und der Verwaltung zur Information mitgeteilt.

Der jeweilige Beschluss muss hinreichend bestimmt sein, d.h.:

- die Summe
- den konkreten Zweck
- ggf. den Empfänger der Zuwendung / Angabe der Bankverbindung
- das jeweilige Objekt ist eindeutig zu benennen

Die Verwaltung stellt den Ortsbeiräten ein entsprechenden **Beschlussvordruck** zur Verfügung.

### **Bewirtschaftung:**

Den Ortsbeiräten und Ortsvorstehern kommt **keine Außenvertretungsbefugnis** zu d.h.:

- ohne Einverständnis der Verwaltung sind keine Vertragsabschlüsse möglich,
- keine Verpflichtungen zulasten der Gemeinde sowie Auftragsauslösungen
- keine Umsetzung der Beschlüsse (z.B. eigenverantwortliche Vornahme von Reparaturen usw.) möglich
- Ortsbeiräte dürfen Auszahlungen nicht veranlassen, keine Kontoführungsbefugnis
- Handvorschüsse nur an Mitarbeiter der Verwaltung (z.B. Barauszahlung bei Festen) gemäß § 5 Gemeindekassenverordnung - GemKV

Gehen auf Grundlage eines Beschlusses des Ortsbeirates, der Ortsvorsteher oder der Ortsbeirat nach Rücksprache mit der Verwaltung auf eigenes Risiko in Vorleistung, müssen sie unverzüglich eine aussagekräftige Rechnung vorlegen.

**Rechnungsadressat ist grundsätzlich die Gemeinde.**

Alle Belege, Quittungen und Rechnungen sind über den aktuell gültigen Vordruck „Erstattungsantrag“ in der Verwaltung einzureichen.

Soweit mit Mitteln des Ortsteilbudgets Sachen erworben werden, stehen diese im Eigentum der Gemeinde.

### **Zweckbindung und Mittelverwendung:**

Die Mittel aus dem jeweiligen Ortsteilbudget müssen ortsteilspezifisch, also ortsteilbezogen, verwendet werden. Zulässig sind z.B.:

- Förderung von Vereinen und Verbänden
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums
- der Fremdenverkehrsentwicklung
- Ehrungen und Jubiläen
- Kulturelle Projekte
- Ehrengaben für besondere Leistungen und Verdienste
- Ausgaben für Repräsentation des Ortsteils

Die Mittel dienen **nicht:**

- der Verschaffung vermögenswerter Vorteile einzelner Personen und Vereinigungen

- der Schaffung von Erträgen oder ähnlichem (z.B. durch entgeltliche Vermietung erworbener Sachen)

Zurückerhaltene Mittel z.B. Kautionsrückzahlungen / Pfandrückgaben sind dem Haushalt der Gemeinde Lindendorf zuzuführen.

Soweit die **örtliche** und **sachliche** Zuständigkeit der Gemeinde Lindendorf **nicht** gegeben ist, kann das jeweilige Ortsteilbudget nicht für solche Maßnahmen und Projekte verwendet werden.

Eine **Übertragung des Ortsteilbudget** von einem **Ortsbeirat** zu einem anderen **Ortsbeirat** ist **nicht möglich**:

- das Gesetz verlangt einen spezifischen (räumlichen) Ortsteilbezug
- die Gemeindevertretung hat jedem Ortsteil abschließend ein individuelles Budget zugewiesen → eine Aushebelung dieser Entscheidung nicht zulässig

Aus den Ortsteilbudgets dürfen aus rechtlichen Gründen **nicht finanziert** werden:

- der Ausgleich von direkten Lohnkosten
- eigener Zeit- und Arbeitsaufwand von Mitgliedern der Ortsbeiräte
- Ausgaben für (partei-) politische Zwecke z.B. Wahlwerbung

Investitionen sind weder durch den Wortlaut noch den Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen, ABER:

- Die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV des Landes Brandenburg (§16) und das Vergaberecht gelten und liegen in der Zuständigkeit der Verwaltung des Amtes Seelow-Land.  
z.B. vor Investitionen Kosten und Möglichkeiten vergleichen und wirtschaftlichste Lösung ermitteln, Veranschlagung von Auszahlungen für Baumaßnahmen nur, wenn Pläne, Kostenermittlungen, Bauzeit und Folgekosten für die nächsten Jahre vorliegen, geringfügige finanzielle Vorhaben und Instandsetzungen sind zulässig nach vorliegender Kostenermittlung.

Investitionsmaßnahmen dürfen aus den Mitteln des Ortsteilbudgets nur dann finanziert werden, wenn die damit verbundenen Folgekosten, dauerhaft durch das jeweilige Ortsteilbudget getragen werden können. Die Verwaltung berät die Ortsbeiräte und setzt die Investitionsmaßnahmen unter der Einhaltung des Vergaberechts um.

### **Zuwendung:**

- Anträge auf Zuwendungen aus dem jeweiligen Ortsteilbudget können jederzeit im laufenden Haushaltsjahr beim Ortsbeirat gestellt werden
- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht
- die Mittel werden nach Beschluss des jeweiligen Ortsbeirates zweckgebunden **per Bescheid** ausgereicht
- für die Erstellung des Bescheides und deren Vollzug ist die Verwaltung zuständig

### **Bindung:**

Die Budgetmittel stehen **grundsätzlich nur für das laufende Haushaltsjahr** zur Verfügung.

Reste können nach § 24 KomHKV (Übertragbarkeit, Planfortschreibung) übertragen werden z.B. eine Investition wird im laufenden Jahr begonnen und die Zahlungen der Leistungen fallen in das folgende Jahr(e).

Beantragte Maßnahmen oder Projekte müssen grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr umgesetzt werden.

### **Prüfung und Rückforderung:**

Soweit Mittel aus dem Ortsteilbudgets natürlichen oder juristischen Personen zugewandt werden, haben diese **bis zum 31.01.des auf die Zuwendung folgenden Haushaltsjahres** einen Verwendungsnachweis einzureichen.

Die Verwaltung prüft nach Ende des Haushaltsjahres die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Bei zweckwidriger Mittelverwendung obliegt der Verwaltung, auf Beschluss des Ortsbeirates, die Rückforderung.

Anlage(n)

1. Beschlussvordruck
2. Antrag auf Erstattung verauslagter Rechnungen

Seelow, Februar 2024

Gemeinde Lindendorf

Vorlagen-Nr.	37-2024
Datum	02.10.2024
Öffentlichkeit	öffentlich

Beschlussvorlage

Termin	Gremium
15.10.2024	Gemeindevertretung

**Einreicher:** Amtsdirektor / FBL T. Manig (FBL) / Sachbearbeiter Sara Starruske

**Betreff:**

Beratung und Beschlussfassung über die Schließtage der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindendorf (Grundsatzbeschluss)

**Kurze Sachdarstellung:**

Gemäß § 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde Lindendorf die Möglichkeit, Einschränkungen der Öffnungszeiten in öffentlichen Einrichtungen vorzunehmen. In der Vergangenheit wurden die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindendorf mindestens zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen sowie im 1. und 2. Halbjahr jeweils für einen Tag (hier wegen Weiterbildung) geschlossen. Zudem gab und gibt es bestimmte Schließzeiten in den Sommerferien. Die Beschlussfassung zu den Schließzeiten erfolgte jährlich wiederkehrend.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf wurde nunmehr wiederholt der Wunsch geäußert, einen Grundsatzbeschluss über die Schließtage der Kindertagesstätten zu fassen, so dass neben den bisherigen Standardschließtagen auch mögliche Schließtage und verkürzte Öffnungszeiten in den Sommerferien verbindlich festgelegt werden.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf fasst in ihrer Sitzung am 15.10.2024 folgenden Grundsatzbeschluss zu den Schließtagen der Kindertagesstätten der Gemeinde Lindendorf:

1. Für alle Kindertagesstätten der Gemeinde Lindendorf werden allgemein folgende Schließtage festgelegt:
  - a. die Brückentage,
  - b. der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr sowie
  - c. jeweils 1 Tag im 1. Halbjahr und 1 Tag im 2. Halbjahr zur Fort-/Weiterbildung
  
2. Für die Kindertagesstätte „Dolgeliner Zwerge“ im Ortsteil Dolgelin wird zudem für die Sommerferien festgelegt: eine/keine Schließzeit.

.....
  
3. Für die Kindertagesstätte „Freche Früchtchen“ im Ortsteil Libbenichen wird zudem für die Sommerferien festgelegt: eine/keine Schließzeit und verkürzte Öffnungszeiten.

.....
  
4. Für den Hort (die Kindertagesstätte) „Happy Kids“ im Ortsteil Dolgelin wird zudem für die Sommerferien festgelegt: eine/keine Schließzeit.

.....

**Beschlussfassung:**

- wie vorgeschlagen
- mit folgenden Zusätzen/Änderungen/Neufassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt am \_\_\_\_\_  
(ggf. mit folgenden Zusätzen oder Änderungen)

---

Beschlussfassung auf der Gemeindevertretersitzung am: \_\_\_\_\_

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

.....  
Steffen Lübbe  
Amtsdirktor

.....  
Helmut Franz  
ehrenamtl. Bürgermeister  
und Vors. d. Gemeindevertretung

.....  
Gemeindevertreter

Gemeinde Lindendorf

Vorlagen-Nr.	35-2024
Datum	01.10.2024
Öffentlichkeit	öffentlich

Beschlussvorlage

Termin	Gremium
15.10.2024	Gemeindevertretung

Einreicher: Amtsdirektor / FBL T. Busch (FBL) / Sachbearbeiter Denise Mettke

**Betreff:**

Beratung und Beschlussfassung/ Stellungnahme der Gemeinde Lindendorf zur Versetzung des E.DIS-Trafo im OT Libbenichen

**Rechtsgrundlagen:**

- BbgKVerf - Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- BauGB - Baugesetzbuch

**Kurze Sachdarstellung:**

Die E.DIS plant die bestehende Trafostation in der Otto-Grotewohl-Str. im OT Libbenichen. Bei einem Vor-Ort-Termin mit der E.DIS und Hr. Busch wurde über einen neuen Standort beraten und festgestellt, dass bei den vorhandenen Fahrradanhängerbügeln Platz wäre. Im Beschlusstext findet sich dafür die Auflage, diese Fahrradanhängerbügel an den jetzigen Standort der Trafostation wieder aufzubauen (siehe Lageplan vor Ort).

Finanzielle Auswirkungen: keine

Wertgrenze lt. HH-Satzung	Deckung aus Produktkonto gewährleistet	Einmalkosten	Folgekosten	Genehmigungsvermerk FBL II – Finanzen bei fehlender Deckung aus Produktkonto

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2024 der Versetzung des E.DIS-Trafo in der Otto-Grotewohl-Str. im OT Libbenichen zuzustimmen. Die vorhandenen Fahrradanhängerbügel am neuen Standort werden dann am alten Trafostandort auf Kosten der E.DIS wieder aufgebaut.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

**Anlage(n):**

(1) Lageplan vor Ort

**Beschlussfassung:**

- wie vorgeschlagen
- mit folgenden Zusätzen/Änderungen/Neufassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt am \_\_\_\_\_  
(ggf. mit folgenden Zusätzen oder Änderungen)

---

Beschlussfassung auf der Gemeindevertretersitzung am: \_\_\_\_\_

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

.....  
Steffen Lübbe  
Amsdirektor

.....  
Helmut Franz  
ehrenamtl. Bürgermeister  
und Vors. d. Gemeindevertretung

.....  
Gemeindevertreter

Errichtung eines neuen Trafos bei den vorhandenen Fahrradanhängerbügeln Otto-Grotewohl-Str., Libbenichen

